

James A. BRUNDAGE, *The Rise of Professional Canonists and Development of Ius Commune*, ZRG Kan. 81 (1995) S. 26–63, zeigt, wie sich zwischen 1150 und 1350 die Arbeit der Kanonisten von einer Beschäftigung mit dem Kirchenrecht zu einem echten Beruf verändert hat und sieht die entscheidenden Jahrzehnte des Wandels in der Mitte des 13. Jh. In dieser Zeit hätten sich die Juristen in Gilden und Bruderschaften organisiert, deren Mitgliedschaft eine fest vorgeschriebene Ausbildung und bestimmte akademische Grade voraussetzte. Als Grund dieser Professionalisierung sei neben besseren Ausbildungsmöglichkeiten in Rechtsschulen und Universitäten ein Wandel des kanonischen Rechts selbst anzunehmen. Infolge der zunehmenden Bürokratisierung der Kirche sei es immer umfangreicher, komplexer und technischer geworden und nur noch mit Hilfe gut ausgebildeter Juristen richtig zu handhaben gewesen.

D. J.

Peter LANDAU, *Ehetrennung als Strafe. Zum Wandel des kanonischen Eherechts im 12. Jahrhundert*, ZRG Kan. 81 (1995) S. 148–188, skizziert die Umbildung des Eherechts im 12. Jh., das bis etwa 1100 reines Sanktions- und Strafrecht und gesellschaftsorientiert war, zu einem individualistisch orientierten, moralisch indifferenten Recht, das lediglich die Nichtigkeit einer Ehe aufgrund von Ehehindernissen feststellte und das seine für das Spät-MA gültige Formulierung auf dem Laterankonzil von 1215 fand. Die Zuordnung zum Zivilrecht hatte neue Verfahrensregeln zur Folge, die auch Frauen subjektive Rechte einräumten und sowohl die willkürliche Verstoßung als auch die Ehetrennung als Strafe aus der abendländischen Rechtsordnung ausschlossen.

D. J.

Constance M. ROUSSEAU, *Innocent III, Defender of the Innocents and the Law: Children and Papal Policy (1198–1216)*, AHP 32 (1994) S. 31–42, zeigt anhand einiger Briefe Papst Innozenz' III. das Verständnis und die Großzügigkeit des Papstes gegenüber illegitimen oder ausgesetzten Kindern. Sie hatten ihre rechtlichen Grenzen, wenn die Kinder aus inzestuösen Verbindungen oder heimlichen Ehen stammten.

D. J.

Rosi FUHRMANN, *Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40) Stuttgart u. a. 1995, G. Fischer, 506 S., Tabellen, 1 Karte, ISBN 3-437-50366-9, DEM 128. – Eine Arbeit, die einmal nicht die relativ gut erforschten kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Städten des späten MA, sondern die kirchliche Situation auf dem Land in den Blick nimmt, verdient sicher besondere Aufmerksamkeit. Freilich bietet diese Berner Diss. keine umfassende Untersuchung des religiösen Lebens in einem bestimmten Raum, sondern konzentriert sich auf die Stiftungstätigkeit. Weit ausholend – und ohne direkten Bezug auf das eigentliche Untersuchungsmaterial – erläutert F. zunächst, vorwiegend auf der Basis der Handbuchliteratur und der einschlägigen TRE-Artikel – die rechtshistorischen und rechtstheoretischen Voraussetzungen der verschiedenen Stiftungsformen (u. a. Pfarrvisitation, Sendgerichtsbarkeit, Eigenkirchenrecht, Begriff der Minderstiftung, Seelgerät, Ius patronatus, Inkorporation). Im Hauptteil analysiert sie die Errichtung von insgesamt 53 sogenannten Minderpfünden im deutschen Südwesten des Reiches, in Teilgebieten der Diözesen Konstanz, Straßburg und Speyer, während der Zeit von 1400 bis 1526. Sie